

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

Politik und Sicherheit

Umweltkriegsübereinkommen: Zweite Überprüfungs-konferenz – Weitgehender Konsens der Vertragsparteien (5)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1985 S.64 fort.)

Eine in allen wesentlichen Punkten einmütig positive Bewertung erfuhr das *Übereinkommen über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken* auf der zweiten Überprüfungs-konferenz vom 14. bis 18. September 1992 in Genf. Die 40 vertretenen Vertragsstaaten waren sich einig, daß es seit der ersten Überprüfungs-konferenz 1984 zu keinerlei Verletzungen der Kernvorschrift des Übereinkommens gekommen sei. Diese ist in Artikel I des Vertrags niedergelegt und verbietet die militärische oder auf sonstige Weise feindselige Nutzung umweltverändernder Techniken, wenn sie weitreichende, anhaltende oder schwerwiegende Wirkungen zur Schädigung einer anderen Vertragspartei haben. Dabei ist der Begriff der umweltverändernden Technik in Art. II umfassend definiert: Erfasst sind alle willkürlichen Veränderungen der natürlichen Abläufe auf der Erde und in ihrer Biosphäre, sei es in der Lithosphäre, Hydrosphäre, Atmosphäre oder im Weltraum. Ausdrücklich stellte die Konferenz fest, daß der Einsatz von Herbiziden, so er die von Art. I vorausgesetzte Bedeutung erlangt und in feindseliger Absicht erfolgt, von der Konvention erfaßt und damit verboten sei.

Weniger deutlich äußerte sich die Konferenz zu dem aktuelleren Problem, ob die vorsätzliche Einleitung von Öl ins Meer und das Anzünden von Ölquellen unter das Übereinkommen fallen. Während eine Anzahl von Vertragsstaaten sich für die Ächtung dieser von Irak im Zweiten Golfkrieg angewandten Mittel der Kriegsführung einsetzten, machten andere geltend, die Konvention sei mit Blick auf Methoden der High-tech-Kriegsführung ausgearbeitet worden und habe solche Maßnahmen nicht im Auge. Die Kontroverse schlägt sich in der Passage der Schlußklärung nieder, in der es heißt, daß die einschlägige Ziffer 1 des Art. I »beständig zu überprüfen sei, um die weltweite Wirksamkeit (der Konvention) sicherzustellen«.

Keine Probleme ergaben sich auf der Konferenz hinsichtlich der weiteren Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus Art. III (Informationsaustausch bezüglich umweltverändernder Techniken zu friedlichen Zwecken) und Art. IV (Pflicht der Vertragsstaaten, übereinkommenswidrige Handlungen in ihrem Einfluß- und Hoheitsgebiet zu verhindern). Wie schon 1984 wurde erneut die mangelnde Universalität des Abkommens beklagt. Seitdem sind lediglich

zehn Vertragsstaaten hinzugekommen, so daß jetzt 55 Parteien an das Übereinkommen gebunden sind. Unterzeichnet haben weitere 17 Staaten (darunter auch Irak). Mit Ausnahme Frankreichs und Chinas sind die wichtigsten Militärmächte an der Konvention beteiligt. Eine dritte Überprüfungs-konferenz wird nicht vor 1997 stattfinden.

Horst Risse □

Sozialfragen und Menschenrechte

Konvention gegen Apartheid im Sport: 3. Tagung der Kommission – Schrittweiser Abbau der Apartheid – Wiederaufnahme Südafrikas in das IOC – Abschaffung des Sport- und des Kulturregisters (6)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1991 S.24f. fort. Text der Konvention: VN 3/1986 S.117ff.)

I. Ganz im Zeichen der politischen Veränderungen in Südafrika, die seit der 2. Tagung 1990 eingetreten waren, stand die 3. Tagung der *Kommission gegen Apartheid im Sport (CAAS)*. Sie fand vom 28. bis 30. Oktober 1992 in New York statt. Zu den positiven Entwicklungen gehörten unter anderem die Aufhebung diskriminierender Gesetze sowie die Beendigung der Rassentrennung in verschiedenen nationalen Sportverbänden Südafrikas. Hinzu kamen 1992 die Freilassung politischer Gefangener und die Ankündigung weiterer Freilassungen. Die Kommission sah jedoch weiterhin mit Besorgnis, daß trotz dieser ermutigenden Entwicklungen die auf der Apartheid beruhende Verfassung fortbesteht.

Im Mittelpunkt der Diskussion stand die Frage nach der Berechtigung der Tätigkeit der Kommission und ihrer zukünftigen Aufgabe angesichts dieser Fortschritte. Hintergrund für den Widerstand einiger Mitgliedstaaten vor allem aus dem Commonwealth gegen die weitere Tätigkeit der Kommission war insbesondere die mittlerweile erfolgte Aufnahme verschiedener südafrikanischer Sportverbände in die jeweiligen internationalen Sportverbände. So wurde auch das Nationale Olympische Komitee von Südafrika (NOCSA) vom Internationalen Olympischen Komitee (IOC) wieder zugelassen.

Einige Organisationen mit Beobachterstatus, insbesondere der Panafrikanistische Kongreß von Azania (PAC), erhielten auch auf der Tagung der CAAS die Kritik an der Entscheidung des IOC aufrecht, wie sie sie bereits 1991 im Sonderausschuß gegen Apartheid geäußert hatten. Vor allem wurde von ihnen die Auffassung vertreten, daß Apartheid im Sport nicht vollständig abgeschafft sei, solange die Gesellschaftsord-

nung Südafrikas nicht demokratisch und nicht-rassistisch sei. Die Kommission hielt es dagegen für ihre vordringliche Aufgabe, die gegenwärtige Entwicklung in Südafrika zu unterstützen, da sie noch nicht irreversibel sei. Insbesondere begrüßte sie Fördermaßnahmen für bislang benachteiligte Sportler und rief die Mitgliedstaaten auf, sich daran zu beteiligen.

Die Kommission beurteilte denn auch die Aufnahme Südafrikas in das IOC als positiven Schritt. Sie betonte aber gleichzeitig die Notwendigkeit einer weiteren Zusammenarbeit mit dem IOC, um fortdauernde Praktiken der Rassentrennung zu bekämpfen und zu verhindern, daß das NOCSA von Befürwortern der Apartheid unterwandert wird.

II. Der scheidende Kommissionsvorsitzende Victor Gbeho aus Ghana übte scharfe Kritik an den Mitgliedstaaten, weil das Gremium 1991 mangels finanzieller Mittel nicht hatte tagen können. Das führte er auf mangelnden politischen Willen zurück, die Arbeit der Kommission zu unterstützen; so betrug der Beitrag pro Mitgliedstaat 1992 zumeist weniger als 200 US-Dollar und überschritt in keinem Fall 4 000 Dollar. Gleichzeitig hob er hervor, daß sich die Aufgabe der Kommission nicht allein auf Südafrika bezieht, sondern daß sie auf die Abschaffung jeglicher Form von Rassismus und rassistischer Diskriminierung überall in der Welt hinzuwirken habe. Bei Beginn der Zusammenkunft hatte die Konvention gegen Apartheid im Sport 54 Mitgliedstaaten; im Gegensatz zur vergangenen Tagung entsprachen die zehn geprüften Staatenberichte den Anforderungen der Kommission. Für künftige Berichte wurde ein Fragebogen ausgearbeitet, der insbesondere Fragen nach den ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Konvention und nach der beabsichtigten Unterstützung für nicht-rassistische Sportvereinigungen in Südafrika enthält.

III. Auf der 3. Tagung würdigte die CAAS die nützliche Rolle, die das Register der Sportkontakte mit Südafrika (vgl. VN 1/1989 S.29ff.) in der Vergangenheit bei der Isolierung des rassistischen Regimes auf dem Gebiet des Sports gespielt hatte, und sprach sich für eine modifizierte Fortsetzung aus. Vor dem Hintergrund der neueren Entwicklungen nahm dann der *Sonderausschuß gegen Apartheid* seinerseits eine Überprüfung vor und verkündete Anfang 1993, daß das Sport- und das Kulturregister eingestellt würden. Die beiden »Schwarzen Listen« waren 1981 beziehungsweise 1983 eingerichtet worden, um Sportler und Mannschaften von sportlichen Aktivitäten sowie Künstler von Auftritten in Südafrika abzuschrecken. Nachdem die Generalversammlung 1991 angesichts der Entwicklungen in Südafrika zu einer Aufnahme der